

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Per E-Mail an: info@are.admin.ch

19. Mai 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Energiegesetzes («Beschleunigungsvorlage»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Energiegesetzes («Beschleunigungsvorlage») und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen wollen die **Energiewende vorantreiben** – zugunsten des Klimas und einer Erhöhung der Energieversorgungssicherheit. Doch allzu oft bleiben vielversprechende Projekte in der Planungs- und Bewilligungsphase stecken. Sie **begrüssen die Vorlage** deshalb. Eine aktivere Rolle des Bundes bei der Planung und eine Zusammenfassung und Beschleunigung der Verfahren sind dringend notwendig. Das heisst nicht, dass berechnete Schutzinteressen übergangen werden, aber sie sollen in einem einzigen Verfahren dem Nutzen gegenübergestellt und abgewogen werden.

Mit Befremden stellen die Grünliberalen fest, dass die Vorlage keine Elemente zugunsten der **Bio-masse** und **Geothermie** enthält. Auch grosse, insbesondere alpine **PV-Anlagen** sollten im Konzept berücksichtigt werden. Hier ist die Vorlage unbedingt nachzubessern. Zwar weisen bei anderen Technologien als Wind und Wasser die einzelnen Anlagen typischerweise eine tiefere Jahresproduktion auf. Insgesamt hat aber die Photovoltaik das grösste Ausbaupotenzial. Das nationale Interesse besteht somit am Ausbau der Technologie insgesamt und weniger an der einzelnen Anlage. Nichtsdestotrotz können einzelne Anlagen (z.B. Gondo-Solar, schwimmende Anlagen auf Stauseen) Jahresstromproduktionen über 10 GWh erreichen.

Eine Sonderstellung nehmen **Biogasanlagen** ein. Sie werden in der Energiegesetzgebung oft nur unter dem Aspekt der Stromproduktion betrachtet. Biogasanlagen spielen aber eine besondere Rolle, da sie einerseits einen speicherbaren Energieträger liefern, der für verschiedene Anwendungen verwendet werden kann, und andererseits weitere positive Nebenwirkungen im Nicht-Energiebereich haben (z.B. Reduktion Methanemissionen, Produktion von Recyclingdünger). Gesetzgebung und Rechtsprechung tun sich schwer, alle diese Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechend haben es Biogasprojekte in Interessenabwägungen gegenüber anderen Interessen (z.B. Raumplanung) schwer und müssen gesondert berücksichtigt werden. Die Grünliberalen erinnern bei dieser Gelegenheit an die beiden wortgleichen Motionen 20.3495 Grossen und 20.3485 Fässler «Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen». Diese sind umgehend umzusetzen.

Die Grünliberalen begrüssen, dass der Bundesrat keine festen Grössen in Form von Jahresproduktion pro Anlage ins Gesetz schreiben will. Die im erläuternden Bericht genannte Grenze von 40 GWh/Jahr ist für die meisten Technologien aber zu hoch angesetzt. Sie sollte technologiespezifisch gesenkt werden.

Ausdrücklich begrüsst wird die Erleichterung bei der Baubewilligung von **Fassaden-Solaranlagen** analog zu Solaranlagen auf Dächern.

Stellungnahme zur Frage der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie

Die Welt ist nicht mehr die gleiche wie bei der Eröffnung der vorliegenden Vernehmlassung. Der Ukraine-Konflikt führt uns drastisch vor Augen, wie wichtig eine möglichst eigenständige Energieversorgung ist. Mit den bisherigen Massnahmen konnte zwar der Ausbau der Solarenergienutzung in den letzten Jahren gesteigert werden. Der Ausbau schreitet aber immer noch zu zögerlich voran. Aus diesen Gründen **befürworten die Grünliberalen eine Pflicht zur Nutzung der Solarenergie auf resp. an Neubauten.**

Eine solche Pflicht ist nichts Neues in der Schweiz. Einerseits haben sie einige Kantone schon eingeführt (optionales Modul der MuKE 2014). Andererseits kennen wir die Pflicht zur Erstellung von Luftschuttkellern, die erst 2012 für kleinere Wohnbauten gelockert wurde. Eigentümer:innen, die von der Schutzraumpflicht entbunden sind, müssen eine Ersatzabgabe leisten. Analog dazu würden die Grünliberalen ein System mit einer Ersatzabgabe für Eigentümer:innen von Neubauten unterstützen, die der Pflicht zur Solarenergienutzung nicht nachkommen wollen oder sinnvollerweise können. Parallel dazu unterstützen die Grünliberalen die steuerliche Abzugsfähigkeit.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Art. 9a Abs. 1 VE-EnG

Antrag:

Der Bund erarbeitet ein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ~~in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie~~ (Konzept für erneuerbare Energien).

Begründung:

Die Einschränkung des Konzepts für erneuerbare Energien auf die Bereich Wasser- und Windkraft ist nicht nachvollziehbar. Siehe dazu die vorstehende allgemeine Beurteilung.

Art. 10a Abs. 1 VE-EnG

Antrag:

Die Kantone setzen unter Beachtung des Konzepts für erneuerbare Energien in ihrem Richtplan die Standorte für die bedeutendsten ~~Wasserkraft- und Windenergieanlagen~~ Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien fest.

Begründung:

Analog Art. 9a Abs. 1 VE-EnG.

Art. 10a Abs. 2 VE-EnG

Antrag:

Ergibt die stufengerechte Interessenabwägung der Kantone, dass das Konzept für erneuerbare Energien nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann, so weisen sie dies in ihrem Richtplan aus und schlagen alternative Standorte vor.

Begründung:

Sollte sich das Konzept nicht wie geplant umsetzen lassen, sollen die Kantone zusammen mit dem Bund alternative Standorte suchen, um die im Programmteil des Konzepts enthaltenen Zielsetzungen zu erreichen. Eine einfache Feststellung, dass sich ein Standort als ungünstig oder nicht umsetzbar erweist, genügt nicht.

Art. 10a Abs. 4 (neu) VE-EnG. Abs. 4 wird zu Abs. 5

Antrag:

Die Kantone können das Konzept des Bundes mit Richtplanfestsetzungen für Anlagen ergänzen, die unter der Grösse und Bedeutung gemäss Art. 9a Abs. 3 liegen. Für diese Anlagen gilt ebenfalls das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren.

Begründung:

Es soll den Kantonen freigestellt sein, weitere Anlagen zu bezeichnen, die vom konzentrierten Plangenehmigungsverfahren profitieren. So können Kantone ihre Ausbaustrategie aktiv planen und umsetzen.

Art. 14a Abs. 1 VE-EnG

Antrag:

Die Kantone sehen für die bedeutendsten ~~Wasserkraft- und Windenergieanlagen~~ Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien nach Artikel 10a Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor.

Begründung:

Analog Art. 9a Abs. 1 VE-EnG.

Art. 32 Abs. 2 VE-DBG und Art. 9 Abs. 3 VE-StHG

Antrag:

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen und anderen Anlagen zur Produktion oder Speicherung von erneuerbarem Strom, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...

Begründung:

Es sollen auch andere Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom (Bsp. Kleinwindanlagen) von den Steuern abgezogen werden können. Gleiches soll für die Installation von Speichern (insbes. Batterien) gelten. Voraussetzung dafür sollte sein, dass sie fest mit dem Gebäude verbunden sind.

Bemerkung:

Es ist in geeigneter Form festzuhalten, dass mit Solaranlagen sowohl thermische Solaranlagen als auch PV-Anlagen gemeint sind. Dies ist im Begleitschreiben zur Vernehmlassung so festgehalten, wird aber weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht entsprechend ausgeführt.

Eine ähnlich Bemerkung ist bezüglich der Abzugsfähigkeit von Solaranlagen u.a. auf Neubauten zu machen. Es ist zwar im erläuternden Bericht klar festgehalten, dass diese Änderung dazu dienen soll, die Abzugsfähigkeit auf Neubauten auszudehnen. Aus dem Gesetzestext geht das aber nicht genügend klar hervor und ist entsprechend anzupassen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Martin Bäumle und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär